

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 20	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.05.2022	Jahrgang 2022
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
10.05.2022	Märkischer Kreis	Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Plettenberg im Bereich Im Steinkamp/W.-Seißenschmidt-Straße	540
11.05.2022	Stadt Hemer	1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes vom 27.04.1988“ vom 10.05.2022	540
11.05.2022	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung Ratsmitglied	541
11.05.2022	Märkischer Kreis und Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation anstelle eines Erörterungstermins gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) zum Antrag für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) in Iserlohn-Letmathe (Schlänker Heide), Geschäftszeichen 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2	541
12.05.2022	Stadt Altena (Westf.)	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	542
11.05.2022	Stadt Balve	Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade	544
13.05.2022	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt	547
09.05.2022	Stadt Plettenberg	Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen	547

Bekanntmachung**Durchführung von Vermessungsarbeiten in der Gemeinde Plettenberg im Bereich Im Steinkamp/W.-Seißenschmidt-Straße**

Die Vermessungs- und Katasterbehörde des Märkischen Kreises in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, führt in den nächsten Monaten in dem o. a. Gebiet Vermessungsarbeiten zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters durch. Mit diesen Neuvermessungen soll die geometrische Grundlage der Liegenschaftskarte (Katasterzahlenwerk und Katasterkartenwerk) verbessert werden.

Die Grundstückseigentümer und Berechtigten werden um Verständnis gebeten, wenn die Vermessungstrupps von dem Recht zum Betreten der Grundstücke gemäß § 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW; GV. NRW. 2005 S. 174 / SGV. NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1109), Gebrauch machen und auf den Grundstücken bzw. an den Gebäuden Grenzzeichen und Vermessungsmarken einbringen und diese für die Dauer der Vermessungsarbeiten durch Sichtzeichen kennzeichnen. Auf die §§ 7 (Vermessungsmarken) und 20 (Abmarkung von Grundstücksgrenzen) des v. g. Gesetzes wird hingewiesen. Die mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragten Mitarbeiter werden bemüht sein, Flurschäden zu vermeiden.

Lüdenscheid, den 10.05.2022

Märkischer Kreis
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
S. Rose

1. Satzung zur Änderung der „Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Hemer vom 27.04.1988“ vom 10.05.2022

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV NRW, S. 202) hat der Rat der Stadt Hemer am 10.05.2022 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 3 wird wie folgt um § 3 a) ergänzt:

§ 3 a

- 1) Für 30-jährige Ratszugehörigkeit wird der Ehrenbrief der Stadt Hemer verliehen.
- 2) In Fällen der Erlangung des Ehrenbriefes aufgrund der 30-jährigen Ratszugehörigkeit bedarf es keines zusätzlichen Beschlusses des Rates.
- 3) Neben dem Ehrenbrief erhalten alle mit dem Ehrenbrief auszuzeichnende Personen eine Ehrengabe in Form eines wertigen Stadtwappens.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

I. Übereinstimmungsbestätigung:

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Hemer vom 27.04.1988 mit dem Ratsbeschluss vom 10.05.2021 des Rates der Stadt Hemer übereinstimmt und dass nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren worden ist.

II. Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Verleihung des Ehrenbriefes der Stadt Hemer vom 27.04.1988 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gleichzeitig darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, 11.05.2022

Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass gemäß § 45 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes

**Frau Karin Oehl-Schneidersmann,
Feldmarkring 115, 58640 Iserlohn,**

welche an nächster Stelle auf der Reserveliste der CDU Fraktion steht, Mitglied der Vertretung der Stadt Iserlohn geworden ist, da Herr Hans-Georg Renzel am 27.03.2022 verstorben ist.

Gegen diese Entscheidung können gem. § 39 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach dieser Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit und Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, 11.05.2022

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

Joithe



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Lüdenscheid, den 11.05.2022

BEKANNTMACHUNG DER DURCHFÜHRUNG DER ERSATZWEISEN ONLINE-KONSULTATION ANSTELLE EINES ERÖRTERUNGSTERMINS GEMÄß § 5 ABSATZ 3 DES GESETZES ZUR SICHERSTELLUNG ORDNUNGSGEMÄßER PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN WÄHREND DER COVID-19 PANDEMIE (PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZ – PlanSiG) ZUM ANTRAG FÜR DIE ERRICHTUNG UND DEN BETRIEB VON DREI WINDENERGIEANLAGEN (WEA) IN ISERLOHN-LETMATHE (SCHÄLKER HEIDE), GESCHÄFTSZEICHEN 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragte am 14.04.2021 beim Märkischen Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß §§ 4, 6 i. V. m. § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 zu vorstehend genannter Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von ursprünglich vier WEA vom Typ Nordex N149/5.7 in Iserlohn-Letmathe auf dem Flurstück 29, Flur 1 und dem Flurstück 31, Flur 2, in der Gemarkung Letmathe. Unter dem 14.09.2021 nahm die Antragstellerin den Antrag bezogen auf eine WEA (WEA 4) zurück.

Der ursprünglich angedachte Erörterungstermin wurde am 24.06.2021 bekannt gegeben. Mit erneuter Bekanntmachung vom 16.09.2021 wurde dieser Termin aufgehoben mit der Ankündigung, dass ein neuer Erörterungstermin anberaumt wird, sobald dieser zweckgerichtet stattfinden kann.

Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen Einschränkungen wird nunmehr statt eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG durchgeführt.

Die Behörden, die Antragstellerin und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Märkischen Kreises als Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Modalitäten der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.

Die zur Teilnahme Berechtigten haben die Gelegenheit, sich die Synopse aller eingegangenen Einwendungen, der hierzu erfolgten Antworten der Antragstellerin ABO-Wind, sowie die zu den Einwendungen abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden vom 01.06.2022 bis zum 15.06.2022 einzusehen.

Die Teilnehmer der Online-Konsultation können sich per E-Mail oder Briefpost nochmals zu ihren individuellen Argumenten, sowie den darauf erfolgten Erwidierungen und Stellungnahmen äußern.

Diese ergänzende Äußerung muss der Genehmigungsbehörde bis zum 15.06.2022 zugehen.

Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist auf die Verfahrensbeteiligten sowie diejenigen beschränkt, die sich geäußert haben.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen. Unabhängig von der Teilnahme wird der Märkische Kreis die in den Stellungnahmen vorgebrachten Argumente sowie die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und über diese entscheiden.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Die Einwendungsfrist ist am 08.09.2021 abgelaufen. Alle erst danach eingegangenen Einwendungen sind, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, verspätet und gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG im weiteren Genehmigungsverfahren ausgeschlossen.

Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i. V. m. § 73 Abs. 6 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung wird in den Amtsblättern des Märkischen Kreises und der Städte Iserlohn, Hagen und Schwerte, sowie über das UVP-Verbund-Portal veröffentlicht.

Lüdenscheid, den 11.05.2022,

Geschäftszeichen: 46-32.30.11-962.0007/21/1.6.2

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
In Vertretung

gez. Dienstel-Kümper



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingsen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

- Deckblattverfahren I -

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2016. Der Erörterungstermin fand am 14.07.2020 statt. Im Rahmen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger sowie durch die Aktualisierung von Unterlagen ergaben sich erforderliche Änderungen der Antragsunterlagen. Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Ergänzung eines Zufahrtsweges und einer Zufahrt
- Änderungen am Iserlohner Postweg
- Anlage einer Steilböschung
- Aktualisierung des Artenschutzgutachtens
- Kompensation für die Neuabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops BT-4612-0255-2009 und der Erweiterung des Naturschutzgebietes MK-019
- Verrohrungsöffnung der Gelmecke in der vorhandenen K11
- Anbindung der Gemeindestraße an die K 11n
- Planänderungen bezüglich der Anbindungen des Forstweges Gelmecke West
- Richtigstellung der wassertechnischen Regelungen
- Überarbeitung der Lärmtechnik
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)
- Änderungen von Grundstücksbezeichnungen
- Aussagen zum Klimaschutz (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes).

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Altena, Balve, Hemer und Neuenrade aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4,
- Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flure 11 und 12,
- Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flure 5, 8 und 9,
- Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt I – (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

30. Mai 2022 – 29. Juni 2022 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen Zimmer-Nr. 0.10	Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr Freitag 09:00 – 12:00 Uhr
Um Terminvereinbarung unter 02352/209-349 oder n.horn@altena.de wird gebeten.	

Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“ Zimmer-Nr. 45 Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926-145.	Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr Montag zusätzlich 14:30 bis 17:00 Uhr
Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Fachbereich 5 – Bauen 7. Etage im Flur vor Zimmer 713 Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02372/551-337.	Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr Freitag 08:30 – 12:00 Uhr
Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42	Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3770> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die **geänderte Planung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

13. Juli 2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erhoben werden können und nicht mehr gegen die Ursprungplanung.**

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftenlisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese örtliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW). Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Altena, 12.05.2022

gez.
Uwe Kober
Bürgermeister



Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Kreisstraße K 11 n zwischen Balve-Leveringhausen und Hemer-Ihmert von Station 0,200 (K 11) bis L 683 Station 3,400; betroffene Städte: Altena, Balve, Hemer, Neuenrade

- einschließlich der Errichtung des neuen Kreuzungsbauwerks im Zuge der K 11 zur Kreuzung der „Gelmecke“
- der Anpassung der Kreuzung L 683 (Ihmerter Str.) / Stuken / Auf dem Giebel
- der Anpassung der Kreuzung K 11 n / Rütterschlad / Buschweg
- der Anpassung der Einmündung K 11n / Heidermühle
- der wasserrechtlichen Maßnahmen,
- der Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft,
- der hiermit im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und den Anlagen Dritter,

auf dem Gebiet der Stadt Altena, Gemarkung Evingen, Flur 8 und Gemarkung Dahle Flur 1

auf dem Gebiet der Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flur 11 und 12

auf dem Gebiet der Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flur 5, 8 und 9

auf dem Gebiet der Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4

- Deckblattverfahren I -

Der Märkische Kreis hat für das o. a. Bauvorhaben gem. § 38 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bei der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Anhörsungs- und Planfeststellungsbehörde beantragt.

Das Verfahren wurde bereits am 03.12.2015 eingeleitet. Die Planunterlagen haben vom 10.02. – 09.03.2016 bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade öffentlich ausgelegen. Die Einwendungsfrist endete am 23.03.2016. Der Erörterungstermin fand am 14.07.2020 statt. Im Rahmen der Bearbeitung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen durch den Vorhabenträger sowie durch die Aktualisierung von Unterlagen ergaben sich erforderliche Änderungen der Antragsunterlagen. Die Planänderungen haben im Wesentlichen folgenden Inhalt:

- Überarbeitung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes
- Ergänzung eines Zufahrtsweges und einer Zufahrt
- Änderungen am Iserlohner Postweg
- Anlage einer Steilböschung
- Aktualisierung des Artenschutzgutachtens
- Kompensation für die Neuabgrenzung des gesetzlich geschützten Biotops BT-4612-0255-2009 und der Erweiterung des Naturschutzgebietes MK-019
- Verrohrungsöffnung der Gelmecke in der vorhandenen K11
- Anbindung der Gemeindestraße an die K 11n
- Planänderungen bezüglich der Anbindungen des Forstweges Gelmecke West
- Richtigstellung der wassertechnischen Regelungen
- Überarbeitung der Lärmtechnik
- Überarbeitung des Fachbeitrages Wasserrahmenrichtlinie (FB WRRL)
- Änderungen von Grundstücksbezeichnungen
- Aussagen zum Klimaschutz (Berücksichtigungsgebot gem. § 13 Bundes-Klimaschutzgesetzes).

Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die im Deckblatt I behandelten und geänderten Teile der Maßnahme wirken sich auf das Gebiet der Städte Altena, Balve, Hemer und Neuenrade aus. Folgende Gemarkungen und Flure sind betroffen:

- Stadt Neuenrade, Gemarkung Neuenrade, Flur 4,
- Stadt Balve, Gemarkung Garbeck, Flure 11 und 12,
- Stadt Hemer, Gemarkung Ihmert, Flure 5, 8 und 9,
- Stadt Altena, Gemarkung Dahle, Flur 1.

Die geänderten Planunterlagen – Deckblatt I – (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

30. Mai 2022 – 29. Juni 2022 (einschließlich)

während der Dienststunden bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade zur allgemeinen Einsichtnahme wie folgt aus:

<p>Stadt Altena, Lüdenscheider Str. 25/27, 58762 Altena, Abteilung Planen und Bauen Zimmer-Nr. 0.10</p> <p>Um Terminvereinbarung unter 02352/209-349 oder n.horn@altena.de wird gebeten.</p>	<p>Montag – Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr</p> <p>Freitag 09:00 – 12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Balve, Widukindplatz, 58802 Balve, Fachbereich 4 „Umwelt, Planung, Bau“ Zimmer-Nr. 45</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02375 926-145.</p>	<p>Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr</p> <p>Montag zusätzlich 14:30 bis 17:00 Uhr</p>
<p>Stadt Hemer, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Fachbereich 5 – Bauen 7. Etage im Flur vor Zimmer 713</p> <p>Die Möglichkeit einer individuellen Terminvereinbarung besteht unter der Telefonnummer: 02372/551-337.</p>	<p>Montag – Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr</p> <p>Freitag 08:30 – 12:00 Uhr</p>
<p>Stadt Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade (Rathaus), Bauamt auf dem Flur vor den Zimmern 39-42</p>	<p>Montag – Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr Donnerstag 14.00 Uhr - 17.00 Uhr</p>

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die Einsichtnahme erfolgt unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie jeweils geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort wird die Unterlage auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-3770> veröffentlicht. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass verfahrensrechtlich allein die Auslegung bei den vier o.g. Städten maßgeblich ist (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch die **geänderte Planung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

13. Juli 2022 (einschließlich)

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg, Aktenzeichen 25.04-1.11-04/19 (bitte angeben) oder
- bei den Städten Altena, Balve, Hemer und Neuenrade (Anschriften siehe oben)

Einwendungen gegen die geänderten Planunterlagen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass lediglich Einwendungen gegen die geänderten Unterlagen erhoben werden können und nicht mehr gegen die Ursprungsplanung.

Die Einwendungen können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.sec.nrw.de

Die Einwendungen können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@bra.nrw.de-mail.de

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).** Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf **Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. **Vereinigungen**, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung benachrichtigt. Sie können innerhalb der in der Nr. 1 genannten Frist Stellungnahmen zu der Unterlage abgeben bzw. sich äußern.
4. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Abs. 7 StrWG NRW). Findet ein **Erörterungstermin** statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Balve, den 11.05.2022

gez.
H. Mühling
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
besonderem Anlass in der Iserlohner Innenstadt

vom 10.05.2022

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung
der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -
LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018 wird für
die Iserlohner Innenstadt verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Iserlohner Innenstadtbereich
dürfen am 12.06.2022 von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 2

Der Bereich der Iserlohner Innenstadt umfasst den
als Fußgängerzone ausgewiesenen Bereich. Fol-
gende Straßen/ Plätze bilden den Bereich der Fuß-
gängerzone: Alter Rathausplatz, Wermingser
Straße, Mühlentor, Unnaer Straße, Am Dicken Turm
1-11 und 19-47, Turmstraße, Laarstraße,
Vinckestraße, Oberer und unterer Schillerplatz, Was-
serstraße, Von-Scheibler-Straße, Heilig-Geist-
Straße, Nordengraben

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder
fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach §
1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält und in
diesen Geschäftszeiten andere als die zugelas-
senen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Ge-
setzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten
mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet
werden.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag
nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntma-
chungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung
wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschrif-
ten nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfa-
len kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach
Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung
im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen
Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht
ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wor-
den,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher
beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber
der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die
verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache be-
zeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 13.05.2022

Stadt Iserlohn
als örtliche Ordnungsbehörde

Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung
der Stadt Plettenberg

Inkrafttreten der Satzung über die Gestaltung von
Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg

I.

Der Rat der Stadt Plettenberg beschloss in seiner öf-
fentlichen Sitzung am 03.05.2022 die Satzung über
die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plet-
tenberg gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen vom 17.04.1994 (GV.
NRW. S. 666) und des § 89 der Bauordnung für das
Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018)
vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) in der zurzeit
geltenden Fassung.

Mit der Satzung soll die Gestaltung von Werbeanla-
gen für die Flächen auf Plettenberger Stadtgebiet ge-
regelt werden. Diese örtlichen Bauvorschriften sollen
darüber hinaus den Umgang mit neuen Formen von
Werbeanlagen regeln.

Die Satzung regelt gem. § 89 Absatz (Abs.) 1 Nummer (Nr.) 1 und Nummer (Nr.) 2 der BauO NRW 2018 die äußere Gestalt von Werbeanlagen sowie die Zulässigkeit von Werbeanlagen an baulichen Anlagen hinsichtlich baugestalterischer Ziele im Geltungsbereich der Satzung. Zum Schutz des Ortsbildes werden vor allem innerhalb der zentralen Innenstadtlagen sowie entlang der von Gewerbe- bzw. Handelsnutzungen geprägten Haupteinfallstraßen grundlegende gestalterische Anforderungen gestellt.

Es gelten daher gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 der BauONRW 2018 besondere Anforderungen an baulichen Anlagen und Werbeanlagen zum Schutz bestimmter Bauten, Straßen, Plätze von städtebaulicher Bedeutung und zum Schutz von Denkmälern.

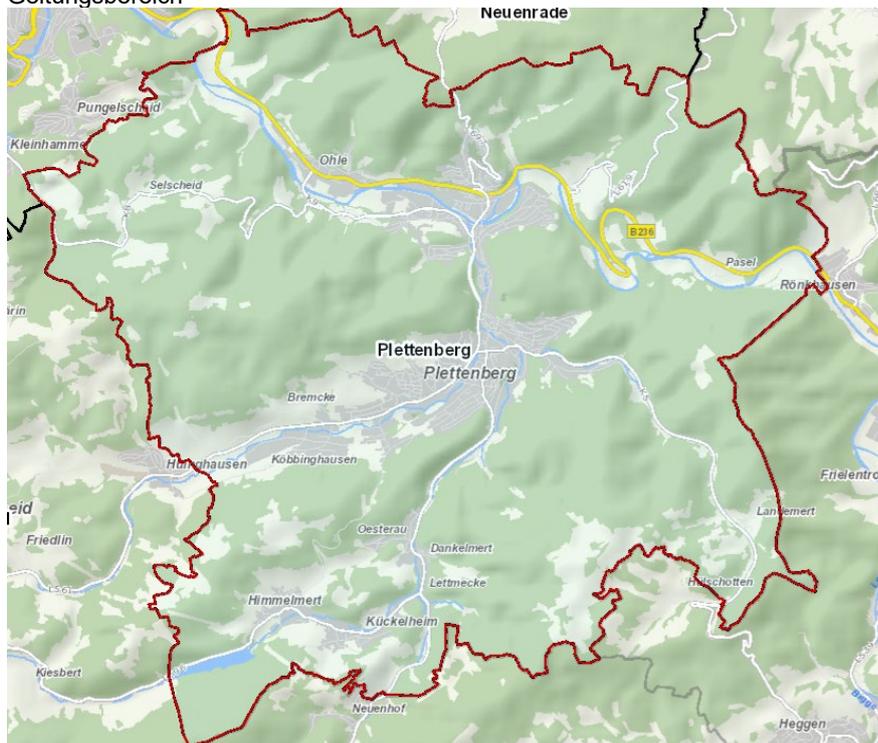
Die Satzung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Stadt Plettenberg. Für die Bereiche der in dem „Plan zur Darstellung der besonderen Schutzzonen der Werbeanlagensatzung“ definierten Schutzzonen gelten besondere Vorschriften.

Die Satzung ist anzuwenden bei Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW 2018. Die Satzung gilt für die Neuerrichtung und wesentliche Veränderung von Werbeanlagen, darunter z. B. Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, jedoch nicht für Werbeanlagen an Bushaltestellen sowie Bauzäune und Baugerüste für die Dauer der Bauarbeiten.

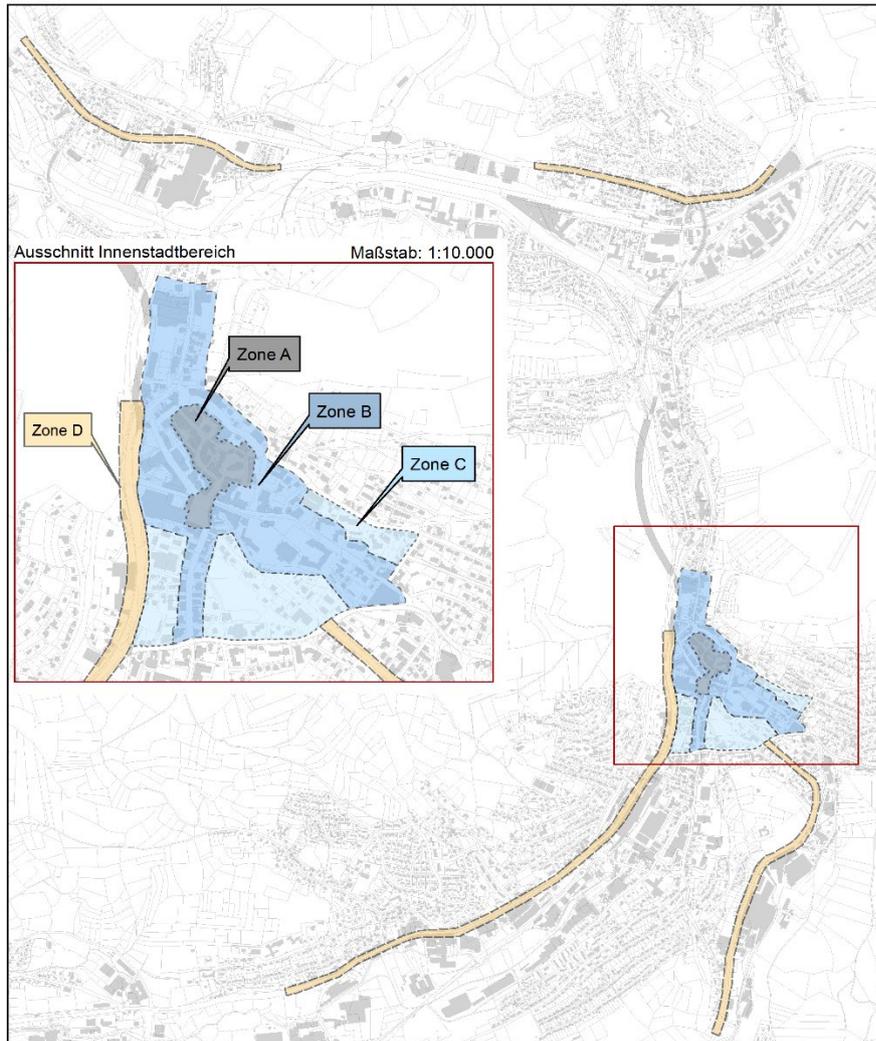
Unberührt bleiben die Anforderungen des Denkmalschutzes, der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen, Werbeanlagen und unbebauter Flächen in der Plettenberger Innenstadt, sowie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG).

Mit Inkrafttreten dieser Satzung kommt dieser der Vorrang vor den in den rechtswirksamen Bebauungsplänen enthaltenen örtlichen Bauvorschriften zu Werbeanlagen zu.

Geltungsbereich



Schutzzonen



II.

Bekanntmachungsanordnung

Die als Satzung beschlossene Satzung über die Gestaltung von Werbeanlagen in der Stadt Plettenberg, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung tritt die oben genannte Satzung in Kraft.

Die Satzung ist im Internet auf der Homepage www.stadtplanung-plettenberg.de einzusehen und wird ab sofort im Rathaus der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Sachgebiet Stadt- und Umweltplanung, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über dessen Inhalte Auskunft erteilt.

Hinweis:

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) bei der Aufstellung dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Plettenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 09.05.2022

Der Bürgermeister

Schulte

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.